

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2020/248

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Bauausschuss	öffentlich	26.11.2020	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	17.12.2020	Beschlussfas- sung			

Neufestsetzung der Gebühren für die Entsorgung des Abwassers aus geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen

I. Beschlussantrag

- Der von der Verwaltung erstellten Gebührenkalkulation der dezentralen Abwasserbeseitigung für die Entsorgung von geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen für die Kalkulationsperiode 2021-2022, mit den darin enthaltenen Ansätzen und Kostenermittlungen, wird zugestimmt.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Festlegungen:

- Es wird eine 2-jährige Kalkulationsperiode für die Jahre 2021-2022 gewählt.
- Der Verwaltungskostenbeitrag wird mit einem Zeitanteil von 40 Minuten für die Bearbeitung angesetzt.
- Bei den geschlossenen Gruben wird die Unterdeckung aus dem Jahr 2017 in Höhe von 1.966,32 € in die Vorkalkulation für die Jahre 2021-2022 eingestellt.
- Die Erhebung der Gebühr ab 2021 erfolgt kostendeckend.

- Die Gebühren werden in der Entsorgungssatzung wie folgt festgesetzt:

Die Gebühr beträgt

- | | |
|--|---------|
| - bei geschlossenen Gruben pro m ³ Abwasser | 31,20 € |
| - bei Kleinkläranlagen pro m ³ Schlamm | 60,70 € |

- Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS) wird wie in Anlage 4 dargestellt beschlossen.

II. Begründung

- Die Stadt Biberach (Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach) betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsor-

gungssatzung – EntsS) die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung und erhebt für diese Leistung Benutzungsgebühren. Diese dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind (§ 14 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG)).

Die Festsetzung der Gebührensätze fällt nach § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung in die Entscheidungskompetenz des Gemeinderats. Die zulässige Höhe der Benutzungsgebühren (Gebührenobergrenze) ist im Wege einer Gebührenkalkulation zu ermitteln, die dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorliegen muss. Auf deren Grundlage sind durch den Gemeinderat die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Die Gebührensätze sind Pflichtbestandteil der Abgabensatzung.

2. Die Entsorgungskosten setzen sich zusammen aus dem Aufwand für

- die Entleerung des Grubeninhalts und der Entsorgung.
Den Transport des Abwassers vom Grundstück bis zur Kläranlage führt ein Entsorgungsunternehmen im Auftrag des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Biberach durch.
- die Reinigung des Abwassers in der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes.
Das Abwasser aus den geschlossenen Gruben und der Fäkalschlamm aus den Kleinkläranlagen wird der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Riss zugeführt. Der Abwasserzweckverband stellt dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach die Reinigung des Abwassers in Rechnung.
- und dem Verwaltungsaufwand der Stadt.
Dieser wird mit einem Zeitanteil von 40 Minuten für Auftragsannahme, Beauftragung der Leerung, Überwachung, Rechnungsstellung mit Zahlungsüberwachung und Mahnwesen, Verbuchung, Belegwesen und Ausschreibung der Entleerung angesetzt.

Die geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, sondern Teil der privaten Entwässerungsanlage der Grundstückseigentümer. Für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung dieser Anlagen sind die Grundstückseigentümer zuständig. Nach dem Anschluss von Hofen sind noch 14 geschlossene Gruben und sechs Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet vorhanden, die dauerhaft dezentral betrieben werden. Darüber hinaus erfolgt jährlich die Abwasserentsorgung auf ein bis zwei Großbaustellen vorübergehend dezentral.

- ## 3. Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden. Die Gebührenhöhe kann somit für einen mehrjährigen Zeitraum (maximal fünf Jahre) ermittelt und festgesetzt werden. Damit soll es den Gemeinden ermöglicht werden, Gebühren über einen längeren Zeitraum hinweg konstant zu halten. Der Gemeinderat hat sich bei der letzten Kalkulation aus dem Jahr 2017 für einen dreijährigen Kalkulationszeitraum entschieden (2018-2020). Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG können Kostenunterdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Nachdem in der vorliegenden Kalkulation eine Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2017 berücksichtigt werden soll, ist für einen fristgerechten Ausgleich der Unterdeckung ein maximal zweijähriger Kalkulationszeitraum bis zum Jahr 2022 möglich.

Für die Kalkulation der Gebühren für die Entsorgung des Abwassers aus geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen wird daher ein zweijähriger Kalkulationszeitraum empfohlen.

4. Kostenunterdeckungen aus dem Jahr 2017:

Die gebührenrechtlichen Ergebnisse für das Jahr 2017 wurden separat für die Entsorgung des Abwassers aus geschlossenen Gruben und für die Entsorgung des Klärschlammes aus den Kleinkläranlagen ermittelt.

Bei den geschlossenen Gruben wird die Unterdeckung aus dem Jahr 2017 in Höhe von 1.966,32 € in die Vorkalkulation für die Jahre 2021-2022 eingestellt.

Die Unterdeckung aus dem Jahr 2017 bei den Kleinkläranlagen in Höhe von 23,42 € wird im Jahr 2021 mit der abzusehenden Überdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2018-2020 in Höhe von 52,97 € verrechnet. So kann ein Gebührensprung auf 64,00 € in diesem Bereich vermieden werden.

Das gebührenrechtliche Ergebnis (Kostenüber- bzw. -unterdeckung) für den Kalkulationszeitraum 2018-2020 entsteht zum 31.12.2020 und kann nach Berücksichtigung der geplanten Verrechnung im Bereich der Kleinkläranlagen in die Folgekalkulation für die Jahre 2023 ff. eingestellt werden.

5. Aus der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2021-2022 ergeben sich folgende Gebührensätze:

Für die Entsorgung von Abwasser aus geschlossenen Gruben eine Gebühr von	31,20 €/m ³
Für die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen eine Gebühr von	60,70 €/m ³

Die kostendeckende Gebühr erhöht sich damit von bisher 29,30 € um 1,90 € auf 31,20 € für die Entsorgung von Abwasser aus geschlossenen Gruben.

Für die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erhöht sich die Gebühr von bisher 58,20 € um 2,50 € auf 60,70 €.

6. Die Verwaltung schlägt vor, die kostendeckend kalkulierten Gebührensätze in Höhe von **31,20 €** je m³ für die Entsorgung von Abwasser aus geschlossenen Gruben bzw. von **60,70 €** je m³ für die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen für die Jahre 2021-2022 in die Entsorgungssatzung zu übernehmen.

7. Im Zuge der notwendigen Satzungsänderung werden in § 1 Abs. 2 EntsS der Verweis auf die Rechtsgrundlage im Wasserhaushaltsgesetz und in § 4 Abs. 1 EntsS die zugrundeliegenden Normen aktualisiert.

Kuhlmann
Betriebsleiter

Anlage:

Anlage 1 - Kalkulation dezentrale Abwasseranlagen 2021-2022

Anlage 2 - Berechnung Überschuss-Abmangel je m³

Anlage 3 - Gebührenrechtliche Abschlüsse ab 2017

Anlage 4 - Änderung Entsorgungssatzung